

Satzung

des Vereins für Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften der Stadt Husum

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein für Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften der Stadt Husum“. Er hat seinen Sitz in Husum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „Verein für Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften der Stadt Husum“ hat sich zum Ziel gesetzt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der Husumer Partner- und Patenstädte und der Bevölkerung von Husum zu wahren und auszubauen. Der Verein will damit den Austausch von Informationen über das Leben in Deutschland und dem Ausland fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung dienen.

Er tut dies insbesondere durch:

- die Förderung der Begegnung der Bürgerinnen/der Bürger der Städte in Husum und in der jeweiligen Partnerstadt bzw. Patenstadt,
- Vorträge, Seminare und andere Bildungsangebote, die das Kennenlernen eines anderen Landes und dessen Bewohner zum Thema haben,
- Betätigungen kultureller Art, die das Kulturleben in den Partner- und Patenstädten zeigen,
- Durchführen von Sprachkursen.

§ 3

Gewinnverwendung und Begünstigtenverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person.

- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit zum jeweiligen Jahresende erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zum 15.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im 1. Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Mitberatung der Jahresplanung
6. die Änderung der Satzung
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse werden von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin/dem Kassenführer und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand unter Benennung der jeweiligen Funktion.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, bestimmt der Vorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Jahresrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit im Vorstand. Sie erhalten eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine Vertreterin/einen Vertreter zu übertragen.

§ 9**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10**Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgebenden Stimmen entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Husum, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.